

## Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden für den 4. Oktober 2025 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit den Fußballspielen der SG Dynamo Dresden im Rudolf-Harbig-Stadion (Lennéstraße)

1. Zur Durchsetzung der in § 31a Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) genannten Verbote, ergehen folgende Anordnungen:

a. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 1, zweite Alternative SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Metallstangen
- Ketten (ausgenommen Schmuck)
- pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art
- Steine
- Messer (sofern nicht bereits nach § 42a Waffengesetz verboten)
- Scheren
- Arbeits- und Protektorenhandschuhe

b. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Schutzwesten
- Protektoren
- durchstichhemmende Handschuhe
- Protektorenhandschuhe
- Boxermundschutz/Gebisschutz
- Helme

c. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 3 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Schutzwesten
- Sturmhauben
- Masken (ausgenommen medizinische Masken)
- Einwegoveralls
- Schlauchschals
- Kapuzenjacke - Kapuze mit integrierter Brille

2. Der Anordnungsbereich umfasst:

- Lennéplatz,
- Parkstraße in westlicher Richtung bis Einmündung Blüherstraße,
- Blüherstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Grunaer Straße,
- Grunaer Straße in landwärtiger Richtung bis Straßburger Platz sowie
- Lennéstraße ab Straßburger Platz bis Lennéplatz.

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die genannten Straßenzüge und Plätze selbst gehören zum Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen gelten in den genannten Bereichen am 4. Oktober 2025 in der Zeit von 17.30 Uhr bis 24 Uhr, SG Dynamo Dresden vs. Karlsruher SC,

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 treten am 4. Oktober 2025 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 4. Oktober 2025 außer Kraft.

### Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung werden im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden in der Ausgabe vom 26. September 2025 unter [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt) veröffentlicht.
2. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.
3. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 31a SächsPBG bezieht, können eingezogen werden.  
§ 74a des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
4. Es wird auf das Verbot des Mitführens von Waffen zu öffentlichen Sportveranstaltungen gem. § 42 Abs. 1 WaffG hingewiesen.

### Gründe:

#### I. Sachverhalt

Am 4. Oktober 2025 spielen um 20.30 Uhr im Rahmen des 8. Fußball-Spieltages der 2. Bundesliga die SG Dynamo Dresden und der Karlsruher SC gegeneinander. Das Spiel findet im Rudolf-Harbig Stadion auf der Lennéstraße 12 in Dresden statt.

Die Begegnung ist durch die Polizei und die Stadt Dresden übereinstimmend als Hochrisikospiele eingestuft worden. Zwischen den Anhängerschaften der Mannschaften besteht nach übereinstimmender Einschätzung eine feindschaftliche Fanlage. Beim ungehinderten Aufeinandertreffen muss mit sofortigen körperlichen Auseinandersetzungen gerechnet werden.

Die polizeiliche Gefahrenprognose stützt sich auf folgende wesentliche Gesichtspunkte:

Die SG Dynamo Dresden spielt in dieser Saison in der 2. Bundesliga. Die Saison 2021/22 hatte den Abstieg aus der 2. Bundesliga gebracht. Nach drei Jahren in der 3. Liga gelang der direkte Wiederaufstieg. Die Anhängerschaft der SG Dynamo Dresden ist daher positiv gestimmt und zeigt großes Interesse an den Heimspielen ihrer Mannschaft. Die SG Dynamo Dresden hat insgesamt 15.000 Jahreskarten verkauft. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Dauerkarteneinhaber erneut. Bei den letzten Heimspielen der aktuellen Saison war das Stadion jeweils voll ausgelastet. Es wird davon ausgegangen, dass auch diesmal sämtliche Eintrittskarten im Heimbereich verkauft werden. Unter den Fans wird sich die komplette Dresdner Risikofanzene befinden. Kein Fußballspiel der SG Dynamo Dresden verläuft ohne Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es werden sowohl auf den Reisewegen als auch während des Spiels diverse pyrotechnische Erzeugnisse gezündet. Darüber hinaus ereignen sich im Rahmen der Fußballspiele regelmäßig Raub- und Körperverletzungsdelikte sowie Sachbeschädigungen mit teils großem Sachschaden. Insbesondere das Zünden der Pyrotechnik und die Sachbeschädigungen werden in aller Regel von verummumt handelnden Tätern durchgeführt.

Für die Anhängerschaften der Vereine ist auch dieses Spiel in Dresden eines der Saisonhighlights. Der Gastfanblock im Rudolf-Harbig-Stadion wird mit rund 3.000 möglichen Besuchern restlos gefüllt sein.

Wie immer wird es auch bei dieser Begegnung nicht nur um den sportlichen Erfolg in der aktuellen Saison gehen, sondern auch den Beleg für die Vormachtstellung im Fußballkosmos Sachsen und bundesweit erbringen. Ferner ist zu konstatieren, dass die SG Dynamo Dresden die Straftabelle der Saison 2024/25 mit Stand 22. September 2025 auf Platz 1 und einer Summe in Höhe von 394.610,00 Euro anführt (<https://www.fussballmafia.de/strafen/tabelle/2024-2025/>). In der seit der Saison 2011/12 geführten Straftabelle belegt die SG Dynamo Dresden den 4. Tabellenplatz (<https://www.fussballmafia.de/strafen/ewige-tabelle/>). Der Karlsruher SC belegte in der Saison 2024/25 den 5. Rang der 2. Bundesliga (<https://www.fussballmafia.de/strafen/tabelle/2024-2025/>). Vor allem der Gebrauch von Pyrotechnik und Feuerwerkskörpern ist für den Großteil der verhängten Strafen verantwortlich.

Grundsätzlich kann eingeschätzt werden, dass die Fanszenen der Mannschaften über eine hohe Gewaltbereitschaft innerhalb ihrer Anhängerschaft verfügen, welche bei Erkennen von Lücken innerhalb des Einsatz-/Sicherheitskonzeptes zum Ausbruch kommen kann. Insgesamt ist festzustellen, dass gewaltbereite Fans in diesem Zusammenhang konspirativ die polizeilichen Einsatzkonzepte, unter anderem die der Fantrennung, versuchen zu umgehen, um Ziele im eigenen Kontext zu erreichen.

Nach gegenwärtiger Lagebeurteilung muss aufgrund des traditionell risikobehafteten Charakters und des Wiederaufstiegs in die 2. Bundesliga, der zu erwartenden hohen Störereizahlen auf beiden Seiten und wegen der oben beschriebenen Ereignisse mit umfangreichen Sicherheitsstörungen vor, während und nach dem Spiel gerechnet werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Rechtsordnung in Form von massiven Körperverletzungsdelikten sowie Eigentumsdelikten jedweder Art, insbesondere unter Anwendung von Gewalt und sonstige vielfältige Verstöße gegen die Normen des Strafgesetzbuches, des Versammlungsgesetzes, des Ordnungswidrigkeitengesetzes, des Waffengesetzes und sonstiger Gesetze zu erwarten.

Es ist daher notwendig, zu verhindern, dass sich die beschriebene Lage am Spieltag ereignet. Dieser Gefahrenprognose schließt sich die Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde vollumfänglich an. Die darin beschriebenen Gefahrenmomente stützen sich vor allem darauf, dass es bei Hoch- und Risikospielen der SG Dynamo Dresden im Rudolf-Harbig-Stadion zu Straftaten im wie auch im unmittelbaren Stadionumfeld kommt und hierbei durch gewaltbereite Personen die aufgeführten Gegenstände genutzt werden, um gewalttätige Aktionen umzusetzen. Dabei wird im öffentlichen Straßenraum, insbesondere auch im erweiterten Umfeld des Stadions, regelmäßig der Gebrauch der angeführten Gegenstände festgestellt.

Im Rückblick auf die letzten Heimspiele der SG Dynamo Dresden ist Folgendes zu konstatieren:

### ■ 31. August 2024 SG Dynamo Dresden – VfB Stuttgart II

Zwischen zwei Gruppen von Heimfans kam es innerhalb des Abgangs aus dem Stadion auf der Helmut-Schön-Allee zum Streit. Dabei wurde ein Geschädigter durch einen unbekanntes Tatverdächtigen mit der flachen Hand auf den Hinterkopf geschlagen. Zudem kam es zu mehreren verbalen Beleidigungen. Entsprechende Anzeigen gegen unbekannt wurden gefertigt. Im Bereich des Merianplatzes kam es innerhalb der Abreise aus einer Gruppe von acht Anhängern der SG Dynamo Dresden zu einer körperlichen Auseinandersetzung mit zwei Migranten. Der Sachverhalt wurde durch eine unabhängige Zeugin beobachtet, welche die Polizei verständigte. Die Geschädigten entfernten sich vor Eintreffen der Polizei vom Ort. Die Personalien der

Tatverdächtigen wurden vor Ort festgestellt und eine Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzung wurde gefertigt.

### ■ 21. September 2024 SG Dynamo Dresden – F.C. Hansa Rostock

Gegen 9.05 Uhr wurde durch Bürgerhinweise bekannt, dass sich im Großen Garten in Höhe der Querallee in Richtung Palaisteich ca. 150 weiß gekleidete Personen bewegten, deren Fanzugehörigkeit in der Folge zu den Gästefans aus Rostock zugeordnet werden konnte. Durch Aufklärungskräfte wurde bekannt, dass sich die Rostocker Fans „aufgewärmt“, Schutzbekleidung angelegt und vermutlich eine Drittortauseinandersetzung mit Heimfans aus Dresden suchten. Die Personengruppe wurde durch Einsatzkräfte auf der Hauptallee kurz vor der Lennéstraße im Großen Garten aufgehalten und einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Es wurde durch zivile Aufklärungskräfte beobachtet, wie Personen aus dieser Gruppe in den angrenzenden Gebüsch ihre Schutzbekleidung und andere Gegenstände noch vor dem polizeilichen Kontakt entsorgten. Im Nachgang wurden dort fünf Sturmmasken, vier Paar Bauhandschuhe aus Leder und sechs Zahnschienen sichergestellt. Später wurden in unmittelbarer Stadionnähe zwei Heimfans (m/13 und 15 Jahre) festgestellt, welche sichtbar einen Schlauchschal als Vermummung bei sich trugen. Diese Vermummung wurde sichergestellt. Ein unbekannter Rostocker Fan schlug innerhalb der Anreise in einem Shuttlebus eine Fensterscheibe ein. Ein weiterer Rostocker Fan beschmierte die Scheibe eines Shuttlebusses. Eine Anzeige wegen Sachbeschädigung wurde gefertigt. Am Bahnhof Dresden-Neustadt wurde während der Anreise bei einem Rostocker Fan die Identität festgestellt, nachdem er die Einsatzkräfte beleidigt hatte. Während dieser Maßnahme leistete er Widerstand. Bei der Abreise beschädigte erneut ein Rostocker Fan einen Shuttlebus mit einem Graffiti. Während des Abgangs der Heimfans wurden durch Polizeikräfte Knallgeräusche in Stadionnähe wahrgenommen. Hierzu wurden zwei verdächtige Personen der Heimfanszene in Höhe der Mosczinskystraße 10 einer Identitätsfeststellung unterzogen. Diese führten Pyrotechnik der Klasse F3 und F4 mit, welche sichergestellt wurde. Ordnungswidrigkeiten- und Strafanzeigen wurden gefertigt.

### ■ 29. September 2024 SG Dynamo Dresden – Alemannia Aachen

Noch vor Beginn des Spiels vermummten sich etwa 15 Gästefans im Gästefanblock des Rudolf-Harbig-Stadions mittels Schlauchschal und Sonnenbrille. Der Sachverhalt wurde zur Anzeige gebracht. Am Straßburger Platz wurde durch unbekanntes Tatverdächtige an einem Kleinkraftrad der HSV-Aufkleber mit einem Dynamo Dresden-Aufkleber überklebt. Außerdem wurde ein Rückspiegel beschädigt. Im K-Block wurden durch Dynamo-Klientel zwei österreichische Staatsangehörige angesprochen, da diese keine Dynamo-Fanutensilien trugen. Nach einer sich anschließenden verbalen Auseinandersetzung wurden die beiden Geschädigten gegen ihren Willen aus dem Fanblock gedrängt. Einer der beiden wurde dabei leicht verletzt. Während des Abgangs der Gästefans vom zentralen Gästeparkplatz, Ostragehege, wurde eine Person festgestellt, welche wegen des Verdachts des illegalen Plakatierens in den Fokus der eingesetzten Kräfte rückte. Bei den sich anschließenden polizeilichen Maßnahmen wurde bei der Person eine nicht geringe Menge Betäubungsmittel festgestellt, sowie Bargeld in der szenetypischen Stückelung.

### ■ 13. Dezember 2024 SG Dynamo Dresden – SV Waldhof Mannheim

Während der ersten Halbzeit wurden durch vermummte Personen im Gästeblock drei rote Leuchtfackeln, zwei blau-graue Nebelköpfe und sieben weiße Blinker gezündet. In der zweiten Halbzeit versuchten mindestens drei vermummte Gästefans über den Dachträger im Gästeblock S den Zaun in Richtung Heimblock R zu übersteigen. Die gegnerischen Fans provozierten sich verbal und bewarfen sich mit leeren Bierbechern. Ein Gästefan versuchte mit einem Gürtel auf die

in der Nähe befindlichen Ordner bzw. Heimfans einzuschlagen. Zudem warf er mit Stangen nach diesen.

#### ■ 1. Februar 2025 SG Dynamo Dresden – FC Erzgebirge Aue

Um 16.45 Uhr wurden im Abgang des Fußballspiels zwei Heimfans auf der Blüherstraße/Grunaer Straße mit einem Schlauchschal verummmt festgestellt.

#### ■ 17. Mai 2025 SG Dynamo Dresden – SpVgg Unterhaching

Um 15.01 Uhr wurden durch Polizeikräfte vor dem Eingang zum Heimbereich K-Block zwei Personen festgestellt, welche pyrotechnische Erzeugnisse der Klasse F2 abbrannten. Ferner wurden um 15.20 Uhr mit Abpiff drei pyrotechnische Erzeugnisse (Nebeltopf, zwei Bengalfackeln) im Stadioninnenraum durch Heimfans abgebrannt. Nach Spielende wurden im Stadionumfeld verschiedene pyrotechnische Erzeugnisse, vor allem Böller, akustisch wahrgenommen. Gegen 16 Uhr brannte ein Heimfan einen Rauchtopf der Klasse T1 ab.

#### ■ 9. August 2025 SG Dynamo Dresden – 1. FC Magdeburg

Im Gästefanblock wurde zwischen 13.23 Uhr und 13.46 Uhr Pyrotechnik abgebrannt.

#### ■ 18. August 2025 SG Dynamo Dresden – 1. FSV Mainz

Um 16.05 Uhr zündeten mehrere Personen auf der Lennéstraße/Helmut-Schön-Allee aus dem Fanmarsch heraus pyrotechnische Erzeugnisse (roter/gelber und schwarzer Rauch). Um 16.15 Uhr wurde einem Mainzer Gastfan sein Fanschal geraubt. Während der ersten Halbzeit wurden durch teilweise verummte Personen im Heimbereich des K-Blocks in Höhe des Übersteigzauns zum Spielfeld insgesamt zwei Böller gezündet. Während der kompletten zweiten Halbzeit wurden durch teilweise verummte Personen im Heimbereich des K-Blocks insgesamt 45 rote und weiße Leuchtfackeln gezündet. Um 20 Uhr zündete eine Person vor dem Stadion auf der Lennéstraße einen Böller. Eine weitere Person zündete um 20.34 Uhr auf der Lennéstraße nochmals einen Böller.

#### ■ 31. August 2025 SG Dynamo Dresden – FC Schalke 04

Um 12.45 Uhr wurde im K-Block eine schwarz-gelb karierte Blockfahne bis auf Höhe der „Mundlöcher“ aufgezogen. Darunter und in den Mundlöchern verummten sich ab 12.55 Uhr mindestens 19 Heimfans und positionierten sich am Übersteigzaun mit einem unbekanntem pyrotechnischen Erzeugnis. Mit Spielbeginn wurden durch teilweise verummte Personen im kompletten Heimbereich K-Block insgesamt 85 schwarze und gelbe Nebeltöpfe gezündet. Um 13.31 Uhr wurde am Überhangzaun des K-Blocks ein Banner mit dem Inhalt „Den Wessi Ultras aufs Maul“ präsentiert, wobei die Buchstaben aus verschiedenen Fan-Schals bestanden. Um 13.38 Uhr verummten sich weitere 73 Heimfans und positionierten sich am Übersteigzaun. Zur gleichen Zeit kam es im Bereich des Palaisgarten an der Elbe in Höhe des Japanischen Palais zwischen 40 Personen zu einer sog. „Drittortauseinandersetzung“. Hierbei konnten um 15.48 Uhr vor Ort zwar keine Personen mehr festgestellt werden, allerdings wurden noch frische Blutspuren auf der Grünfläche gesichert.

Die Polizeidirektion Dresden rechnet deshalb für das Spiel insbesondere mit folgendem Verhalten:

- provokantes, geschlossenes Auftreten von Problemfans aller Fanszenen im und am Stadion, die gezielt die Auseinandersetzung mit dem „Gegenüber“ suchen;
- konspiratives Verhalten zur Umgehung von polizeilichen Einsatzmaßnahmen;
- Angriffe von heimischen Störern auf an- und abreisende Gästefans;
- Körperverletzungsdelikte beim ungehinderten Aufeinandertreffen

- von gewaltbereiten beziehungsweise gewaltgeneigten Fans;
- Raub- und Diebstahlsdelikte von Fankleidung und Fanutensilien;
- Vermummung mittels mitgeführter Bekleidungsgegenstände, um unerkannt Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen zu können;
- Mitführen und Abrennen von Pyrotechnik;
- Ordnungsstörungen während aller Einsatzphasen;
- Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld;
- verbale Provokationen zwischen den Blöcken R (Heim) und S (Gast) sowie A (Heim) und T (Gast) und Überwurf von Gegenständen;
- Versuch der Heimfans aus dem K-Block durch den Umlauf in den Bereich des Blocks R oder A zu gelangen (unter Nutzung des Schlupftormodus);
- Störungen innerhalb des Einlasses – bei den letzten Heimspielen wurden vermehrt gefälschte Tickets im Heimbereich festgestellt;
- zeitweilige Verkehrsstörungen im Umfeld des Rudolf-Harbig-Stadions;
- polizeiliche Maßnahmen zur Einhaltung der Rechtsordnung werden zum Großteil ignoriert und abgelehnt;
- es wird eine kritische Masse an Personen entstehen, die als Anknüpfungspunkt für gewaltbereites Klientel dient;
- das behördliche Tätigwerden im Stadionumfeld zur Abwehr von Rechtsverstößen wird zu einer erheblichen Frustration und Aggressivität innerhalb der anwesenden Personen führen. Gewalt dieser ist eine mögliche Folge.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass auch gewöhnliche Fans aufgrund der Attraktivität des Gegners zum Stadion kommen und dabei zuvor übliche Treffpunkte anlaufen, um dort das Gefühl der Gemeinschaft zu erfahren. Zudem sind auch gezielte Mobilisierungen der Szene zum Stadionumfeld denkbar. Dass sich von solchen Mobilisierungen auch der nicht in einer der Fanszenen organisierte Fan angesprochen fühlen kann, ist nicht erst seit dem 16. Mai 2021 bekannt, als es vor dem Stadion und im Großen Garten zu schweren Ausschreitungen mit mehr als 180 Verletzten gekommen war. Mehrere hundert Gewalttäter hatten hierbei Polizeieinheiten angegriffen. Auch wird Alkohol eine Rolle spielen.

Ebenso wird die Attraktivität der 2. Bundesliga, die sich aus der vielfältigen Zusammensetzung dieser ergibt, dazu beitragen, dass sich Fans, aufgrund der zu erwartenden ca. 3.000 Gästefans, ins Stadion begeben. Die SG Dynamo Dresden wie auch der Gegner weisen eine entsprechende Tradition auf und verfügen über große Fanszenen. Damit verbunden sind Traditionsduelle, ein hohes Zuschauer- und Medieninteresse sowie auch entsprechende Live-Übertragungen im Fernsehen. Die Polizeidirektion Dresden erwartet, dass die szenetypischen Anlaufpunkte um das Stadion sich auf diesen Umstand einstellen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und dem Umstand, dass es sich um ein Abendspiel mit der Anstoßzeit um 20.30 Uhr, mithin das samstagsabendliche Topspiel der 2. Bundesliga handelt, bestehen keine Zweifel daran, dass am Spieltag mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist die Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG erforderlich. Denn auch bei diesem Spiel werden ca. 30.500 Zuschauer infolge der Brisanz und Attraktivität anwesend sein. Alle anderen Fußballanhänger können mithin das entsprechende Spiel nicht direkt verfolgen und werden sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Nähe des Stadions aufhalten.

## II. Begründung

### 1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß §§ 1, Abs. 1 Nr. 3 und 31a Abs. 5 des SächsPBG als Kreispolizeibehörde für die Abwehr von Ge-

fahren sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 SächsPBG. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 3 des Bescheidtenors dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich der Landeshauptstadt Dresden als unterste Sicherheitsbehörde eröffnet ist.

## **2. Ziffer 1 Buchstabe a bis c sowie Ziffer 2 und 3**

### **2.1 Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung aus Ziffer 1 des Bescheidtenors ist § 31a Abs. 2 SächsPBG. Danach können Polizeibehörden zur Durchsetzung der in § 31a Absatz 1 SächsPBG genannten Verbote Anordnungen treffen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

### **2.2 Konkrete Gefährdung**

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist sicher damit zu rechnen, dass die Besucher des Areals um das Rudolf-Harbig-Stadion, insbesondere in dem in Ziffer 2 genannten Zeitraum, die angeführten Gegenstände in einer fußballdynamisch aufgeheizten Stimmung in der Anonymität der Masse zum Nachteil von Dritten und Einsatzbeamten verwenden.

Es ist im Hinblick auf das aufgeführte Fußballspiel zu befürchten, dass es auch zur Verwendung der genannten Gegenstände im Zuge von Übergriffen auf Einsatzkräfte oder unbeteiligte Dritte kommen kann. Die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit die Verletzungen der Rechtsordnung durch diese Personengruppen ist für jeden dieser Spieltage zu erwarten, sodass eine konkrete Gefahr gegeben ist.

Die Stimmung im festgelegten Bereich ist den Einschätzungen der Einsatzkräfte zu Folge im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten im Stadtgebiet, bezogen auf das konkret anstehende Spielereignis als aggressiv und gewaltbereit einzuschätzen, da sich energisch den polizeilichen Maßnahmen widersetzt bzw. diese sogar aktiv angegriffen werden könnten, sodass die Situation in vielen Fällen nur mittels unmittelbarem Zwang entschärft werden könnte.

Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass die unter Ziffer 1 Buchstabe a aufgeführten Gegenstände als Wurfgeschoss oder Tatwaffe gegenüber (unbeteiligten) Dritten oder Einsatzbeamten verwendet werden. Aufgrund der zuvor geschilderten Gefahrenprognose, dass es im Stadion und im Umfeld des Stadions aufgrund des Fußballspiels zu Menschenansammlungen kommt, sodass sich die anwesenden Polizeieinsatzkräfte und sonstige Personen verletzt werden könnten, sind die Voraussetzungen zum Erlass der Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG gegeben.

Die unter Ziffer 1 Buchstabe b aufgeführten Gegenstände sind geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren. Im Weiteren sind die unter Ziffer 1 Buchstabe c angeführten Gegenstände dazu geeignet in einer Aufmachung aufzutreten, die nach den Umständen darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. So kam es bei vergangenen Spielen dazu, dass sich Fans vor dem Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen durch die Nutzung der genannten Gegenstände verummten und sich so der Feststellung des Polizeivollzugsdienstes und einer folgenden Strafbarkeit entzogen.

### **2.3 Ermessen**

#### **2.3.1 Entschließungsermessen**

Da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 und 2 SächsPBG erfüllt sind, liegt der Erlass der polizeibehördlichen Anordnung unter Ziffer 1 dieses Bescheidtenors im pflichtgemäßen Ermessen der Landeshauptstadt Dresden.

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass zu bestimmten Spielereignissen ein gewisser Ausnahmezustand herrschte. Angesichts der örtlichen Verhältnisse und der dort dicht gedrängten Menschenmassen stellt der Gebrauch der angeführten Gegenstände eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschrei-

ten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligten Personen und Einsatzkräfte. Außerdem besteht die konkrete Gefährdung für das Eigentum bzw. den Besitz Einzelner, z. B. durch die Wegnahme der Fanutensilien, wie z. B. Vereinsschals, Fahnen usw. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Die Landeshauptstadt Dresden hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten daher für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Eigentum bzw. Besitz abzuwehren. Der Erlass der Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheidtenors entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen.

#### **2.3.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung**

Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie von Eigentum bzw. Besitz abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Wirkungsvoll und Erfolg versprechend erscheint allein die Anordnung der verbotenen Gegenstände. Die Anordnung ist daher notwendig und geeignet, die vom Gesetz aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die Gebotenheit der Anordnung unter Ziffer 1 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

##### **a. Zweck der Anordnung**

Die Anordnung dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Personen, Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter im Bereich des Rudolf-Harbig-Stadions abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass gegebenenfalls wiederholt Polizeibeamte aktiv angegriffen oder sich die Besucher und unbeteiligte Dritte durch die unter Ziffer 1 a angeführten Gegenstände erheblich verletzt werden (§ 31a Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG), wodurch deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)) aktuell gefährdet ist. Darüber hinaus die unter Ziffer 1 b angeführten Gegenstände dazu dienen, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren (§ 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG) bzw. die unter Ziffer 1 c genannten Gegenstände dazu nutzen, um in einer Aufmachung aufzutreten, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

##### **b. Geeignetheit der Anordnung**

Die Anordnung ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Durch die Anordnung wird der gesetzgeberischen Regelung des § 31a Abs. 2 SächsPBG nachgekommen und die vom Verbot des § 31a Abs. 1 SächsPBG erfassten Gegenstände bezeichnet.

##### **c. Erforderlichkeit der Anordnung**

Die Anordnung nach Ziffer 1 ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein mildereres Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Dazu im Einzelnen:

Zur Durchsetzung des Waffenverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative, des Schutzausrüstungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 2 wie auch des Vermummungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 3 ist die Anordnung zu erlassen, da kein mildereres gleich effektives Mittel erkennbar ist. Aktive Angriffe auf den Polizeivollzugsdienst und Dritte können nur in dieser Weise unterbunden werden.

Wie die bisherigen Ereignisse gezeigt haben, stellt auch eine massive Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches und der erfahrungsgemäß dicht gedrängten Menschenmassen kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise unter Kontrolle bringen. Kommunikative Maßnahmen zeigen bei der betreffenden Klientel kaum Wirkung. Mit zunehmender Alkoholisierung steigern sich die Sicherheitsstörungen und die bereits

geringe Kooperationsbereitschaft der anwesenden Personen sinkt. Es ist somit auch damit zu rechnen, dass es wiederholt zu Übergriffen auf die Einsatzkräfte kommt und sich diese hierdurch verletzen werden. Vor diesen Hintergründen sind eine gesteigerte Polizeipräsenz und die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht als milderes Mittel in Betracht zu ziehen.

Aufgrund der bevorstehenden Gefahren ist die Anordnung erforderlich und stellt das einzig gleich effektive Mittel dar, um die Dresdner Bürger, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte vor (erheblichen) Verletzungen zu schützen.

Der festgelegte räumliche und zeitliche Bereich ist erforderlich, da ein engerer Bereich nicht gleichermaßen geeignet wäre. Ein noch engerer räumlicher Bereich würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Bereichs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie von Eigentum bzw. Besitz zu verhüten.

Es ist sachgerecht, für die Anordnung auf den räumlichen Geltungsbereich der PolVO Lennéstraße zurückzugreifen, der das Stadionumfeld durch große Hauptverkehrsachsen umschließt.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Bereich, der sich lediglich auf einen zeitlichen Rahmen von drei Stunden vor Anstoß und zwei Stunden nach dem Spielende umfasst. Erfahrungsgemäß ist besonders in diesem Zeitfenster mit der Ansammlung von Personen im unmittelbaren Umfeld des Stadions, insbesondere bei der zu erwartenden Witterung zu rechnen. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ist damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl von Personen am Stadion ansammeln.

#### **d. Angemessenheit der Anordnung**

Das angeordnete Verbot unter Ziffer 1 ist darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme mit geringerem Eingriff nicht in gleicher Weise erreicht werden kann. Das Verbot stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, die angeführten Gegenstände im Haushalt zu belassen und das Fußballspiel ohne diese Gegenstände im Stadion zu besuchen.

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten. Die Verbote gelten lediglich im unmittelbaren Umfeld des Rudolf-Harbig-Stadions, wo laut Mitteilung der Polizei erhebliche Menschenansammlungen erwartet werden bzw. erfahrungsgemäß es sich bei diesen Bereichen um die publikumsintensivsten Bereiche handelt. Dieser räumliche Umgriff ist so eng wie möglich gehalten und kann schnell verlassen werden, sodass nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht. Auch der zeitliche Umgriff von acht Stunden am Spieltag selbst entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Ferner ist das Vorgehen der Landeshauptstadt Dresden auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da durch die Anordnung gegenüber einem Betretungsverbot bzw. Zuschauerausschluss das weniger beeinträchtigende Mittel für alle Betroffenen gewählt worden ist.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich, dazu im Folgenden:

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und

Benutzen der angeführten Gegenstände zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Gesetzgeber in § 31a SächsPBG gerechtfertigt worden ist. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es im Bereich des Rudolf-Harbig-Stadions zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz von Personen kommt. Die Maßnahme entspricht bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen pflichtgemäßem Ermessen und ist insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Maßnahme ist das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Bürger zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

#### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 4)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 bis 3 unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 bis 3 ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben insbesondere von den auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufhaltenden Personen, Einsatz- und Sicherheitskräften abzuwenden. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für Fahrzeuge abzuwehren und vor Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hier ist besonders das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) zu schützen.

Bei der Abwägung der Interessen von den gefährdeten sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Einsatzkräfte, Personen, Tiere und Fahrzeuge, der damit einhergehenden Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit und der Interessen der Betroffenen an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 bis 3 dieses Bescheidtenors (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen nach Auffassung der Landeshauptstadt Dresden die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im Bereich des Rudolf-Harbig-Stadions weiterhin die angeführten Gegenstände mitgeführt und benutzt werden, was aufgrund der obigen Schilderung bzgl. der Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie für Eigentum und Besitz nicht hingenommen werden kann. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und das damit gefährdete Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit erfordern jedoch das sofortige sicherheitsrechtliche Einschreiten.

Das private Interesse an der Nutzung der angeführten Gegenstände im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

#### **4. Bekanntgabe (Ziffer 5)**

Nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um der konkreten Gefährdung für Leib und Leben entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Die Allgemeinverfügung nebst Begründung wird durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden in der Ausgabe vom 26. September 2025 unter [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt) bekanntgegeben.

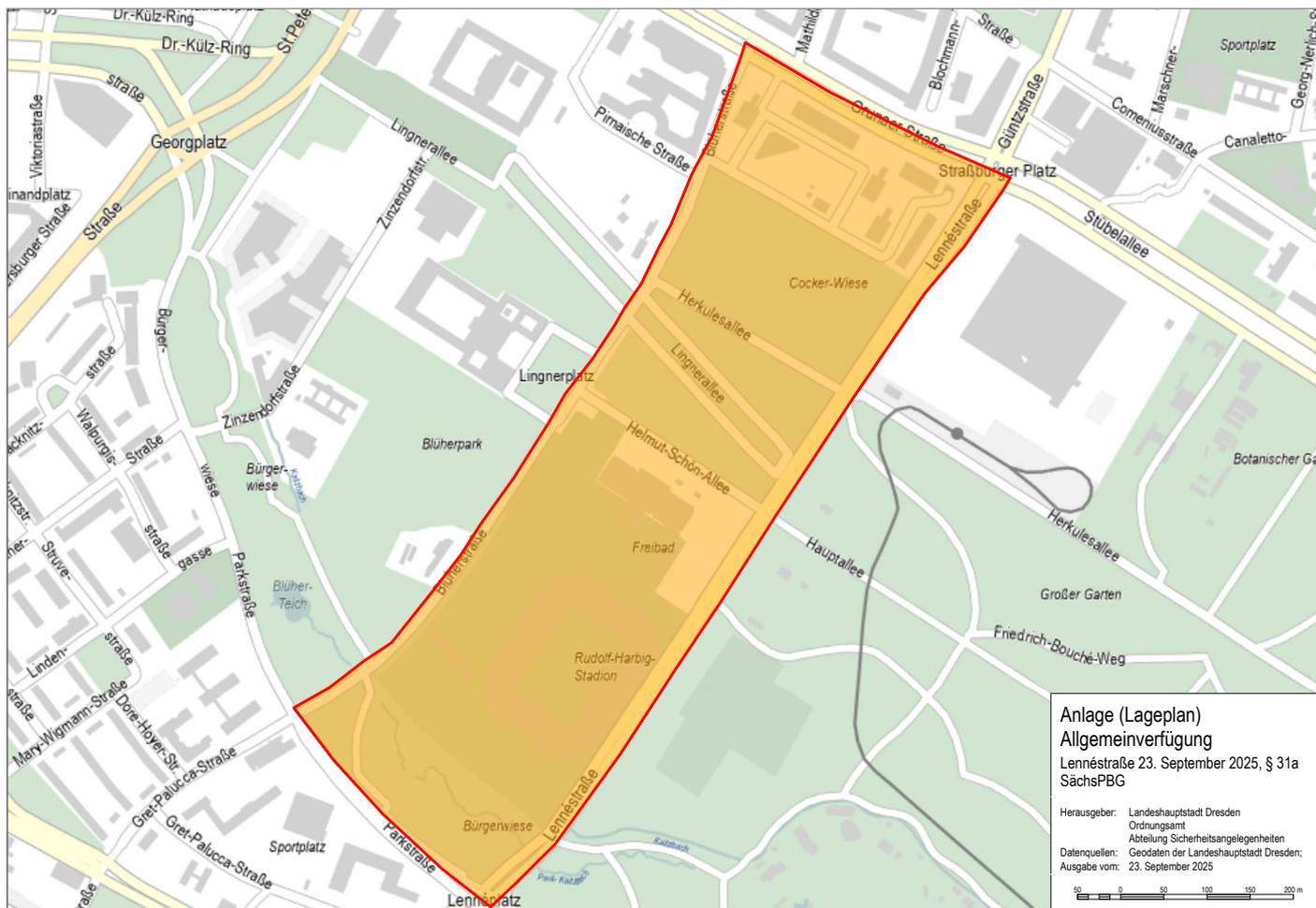
Um die aktuell konkrete Gefährdung umgehend zu verhüten, war es erforderlich, die Allgemeinverfügung auf diesem Wege bekanntzugeben.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Neuen Rathaus, Rathausplatz 1 (Eingang Goldene Pforte), 01067 Dresden.

Ralf Lübs  
Amtsleiter Ordnungsamt

## Anlage



Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

Redaktion/Satz  
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Andreas Tampe

[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)